UHU-UMSCHAU

Nachruf auf das Juristendeutsch / Wie ein Dummer zu Geld kommt. Von A. Dreßler / Neues Lawinenrätsel / Golf mit Wörtern / Auflösung der Rätselaufgaben aus voriger Nummer

Nachruf auf das Juristendeutsch

Wie schwer es den Beamten war, sich in deutscher Sprache verständlich auszudrücken

Zu der Aufforderung des Reichsinnenministers, ein gutes Amtsdeutsch zu schreiben

Ein Landmann hört bei Gericht, wie die Prozeßsache „Fiskus gegen Schäufele" aufgerufen wird. „Lebt denn der Fiskus, der alte Prozeßkrämer, auch noch?" sagt er zu einem Bekannten, „der hat schon mit meinem Vater prozessiert!"

Das ist nur ein alter Witz, aber weder Witz noch alt ist folgender Vorgang:

Ein Mensch, der noch so jung war, daß seine Straftat vors Jugendgericht kam, wurde der Hehlerei beschuldigt. Er erhielt diese amtliche Mitteilung:

„Sie werden beschuldigt, am 3. April 1927 in Ch. mit der Fähigkeit, das Ungesetzliche Ihrer Tat einzusehen und Ihren Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen, Ihres Vorteils wegen Sachen, von denen Sie wußten, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt waren, an sich gebracht zu haben, indem Sie von Ihrem Bruder E., der, wie Sie wußten, eine ihm nicht gehörige Damenhandtasche im Besitz hatte, ein grünes seidenes Band mit silbernem Medaillon annahmen, — Vergehen nach § 259 STGB verb. mit §§ 3, 9 JGG."

Glauben Sie, daß durch dieses Schreiben die Einsicht des jungen Menschen in das Verbrecherische seiner Handlungsweise gewachsen ist? Daß er es auch nur verstanden hat? Warum ging es nicht so, wie die „Muttersprache" vorschlägt, die sehr lebendige Zeitschrift des Deutschen Sprachvereins, der ich meine Beispiele verdanke:

„Sie werden der Hehlerei nach § 259 STGB beschuldigt. Ihr Bruder E. hatte eine Damenhandtasche unterschlagen, in der eine silberne Schmuckkapsel an grünseidenem Bande war. Obwohl Sie das wußten, haben Sie am 3. April 1927 in Ch. die Schmuckkapsel mit Band, die er Ihnen schenkte, angenommen. Sie haben damit Ihres Vorteils wegen Sachen an sich gebracht, von denen Sie wußten, daß Sie durch eine strafbare Handlung erlangt waren. Dabei waren Sie fähig, das Ungesetzliche Ihrer Tat einzusehen und Ihren Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen (§§ 3, 9 JGG.)"

Aber Juristen fürchten sich, einen Punkt zu machen. Sie sagen gern alles in einem Satze und geben dann Satzungeheuer von sich, bei denen dem Nichtjuristen der Angstschweiß ausbricht.

„. . . indem die Beklagte, welche die Klägerin vergeblich darum angegangen hatte, ihr, der Beklagten, das

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id358216435-19321500/100 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG UNIVERSITÄT ERFURT